

S T A T U T E N
des
Mattersburger Sportverein 2020
ZVR-Nummer 1317816507

§ 1

Name, Sitz des Vereines und Mitgliedschaft

1. Der Verein führt den Namen Mattersburger Sportverein 2020 – „MSV 2020“ und hat seinen Sitz in Mattersburg.
2. Der Verein ist ordentliches Mitglied des Burgenländischen Fußballverbandes (BFV), der wiederum ordentliches Mitglied des Österreichischen Fußball-Bundes (ÖFB) ist. Der Verein ist in Folge dessen direkt den Satzungen des BFV und indirekt (über die Mitgliedschaft zum BFV) den Satzungen des ÖFB unterstellt.

§2

Vereinszweck

Der Verein, dessen Tätigkeit unpolitisch und nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Förderung des Fußballsports.

Dabei stehen die regionale Pflege und Erhaltung des Fußballsports im Bezirk Mattersburg und der gesamten österreichischen Fußballkultur unter Beachtung der nationalen und internationalen Wettbewerbsbestimmungen sowie unter Beachtung der Grundsätze der Loyalität, Integrität und sportlichen Gesinnung als Ausdruck von Fair Play im besonderen Fokus des Vereines. Des Weiteren bezweckt der Verein die fußballspezifische Ausbildung, Schulung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, aber auch Erwachsenen, dies jedoch nicht nur, aber vorrangig, aus dem Bundesland Burgenland.

§ 3

Mittel und Tätigkeiten zur Verwirklichung des Vereinszweckes

1. Der Verein übt folgende Tätigkeiten aus:

A) Organisation, Erarbeitung und Durchführung von

- sportlichen, insbesondere fußballspezifischen Veranstaltungen durch Teilnahme mit entsprechenden Nachwuchs- und Kampfmannschaften an nationalen und internationalen Fußballbewerben vorwiegend des Burgenländischen Fußballverbandes (BFV) und des Österreichischen Fußballbundes (ÖFB);
- Fußballturnieren, Trainingslagern sowie Freundschaftsspielen und allenfalls damit verbundener Reiseaktivitäten;
- sonstigen Veranstaltungen rund um den Fußballsport;
- Ausbildungs- und sonstigen Lehrveranstaltungen für Fußballerinnen und Fußballern unterschiedlichster Alterskategorien;
- Vorträgen, Fortbildungsveranstaltungen, periodischen Druckwerken, wie Fanpost, Jahrbücher usw.

B) Begründung bzw. Pflege weiterer Mitgliedschaften in Dachverbandsorganisationen des Sports, wie z.B.

- im Burgenländischen Fußballverband (BFV)
- im Allgemeinen Sportverband Österreich (ASVÖ)

C) Organisation und Betrieb von Amateur-, Nachwuchs- und Damenfußballmannschaften.

2. Die Aufbringung der zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen materiellen Mittel erfolgt durch:

- Mitglieds- und sonstige Förderungsbeiträge;
- Bundes-, Landes- und Gemeindesportförderungsmittel;
- Spenden, Zuwendungen und andere Erträge aus sportlichen Veranstaltungen;
- Reinerlöse aus Veranstaltungen von Fußballspielen und Vermarktung der damit verbundenen Rechte;
- Erträge aus Vereinsfesten und sonstigen Fundraisingveranstaltungen;
- Zuwendungen aus zentralen Vermarktungserträgen, Vermarktungserlöse aus Druckwerken, Homepage und sonstiger sozialer Netzwerke, wie Facebook u.Ä.;
- Beteiligungen an Unternehmungen (wie z.B. an Kapitalgesellschaften);

3. Die materiellen Mittel des Vereines dürfen nur für die in den Vereinsstatuten angeführten gemeinnützigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereines keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine natürliche oder juristische Person und keine Organisation durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, denen Stimmrecht in der Generalversammlung zukommt.
3. Ehrenmitglieder sind Personen, die für ihre besonderen Verdienste und Förderung um den Verein von der Generalversammlung dazu ernannt werden. Ehrenmitgliedern haben – wie alle anderen Mitglieder – ein Stimmrecht in der Generalversammlung, sie sind jedoch von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereines können alle physischen, unabhängig vom Alter, und juristischen Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften werden, die einen Antrag gestellt haben.
2. Der Antrag ist an ein Mitglied des Vorstandes (oder an die offizielle Vereinsadresse bzw. E-Mailadresse) entweder mittels Briefsendung oder elektronisch mittels E-Mail einzubringen. Mit dem Antrag hat der Mitgliedswerber seine Bereitschaft zur Abgabe der vom Verein zur Erfüllung seines Vereinszwecks benötigten Einverständniserklärung betreffend Datenschutz nach den Vorschriften des Datenschutzgesetzes zu erklären.
3. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 6

Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt nach postalischer oder E-Mail-Zustellung der Annahme des Mitgliedsantrages durch den Vorstand an den Mitgliedswerber grundsätzlich am Ersten des nächstfolgenden Monats, sofern zwischen dem Vorstand und dem Mitgliedswerber keine abweichende Regelung in schriftlicher oder elektronischer Form getroffen wurde.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
3. Der Austritt kann jederzeit mit Wirkung zum Monatsletzten erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich per eingeschriebener Briefsendung oder per E-Mail mitgeteilt werden. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe oder die Sendebestätigung des E-Mails maßgeblich. Im Falle des Austrittes besteht kein Rückforderungsrecht bereits bezahlter Mitglieds- und/oder sonstiger Beitrittsgebühren. Allenfalls zum Zeitpunkt der Austrittserklärung noch offene Mitgliedsbeiträge sind bis spätestens Ende des Monats zur Zahlung fällig.
4. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand mit Zweidrittel-Mehrheit auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Neben dem Vereinsausschluss hat der Vorstand auch das Recht, gegen Mitglieder weitere dem Vereinszusammenleben dienliche Sanktionen, wie z.B. den dauerhaften oder vorübergehenden Entzug einer Teilnahmeberechtigung im Training und/oder Wettbewerbsspielen zu verhängen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Genehmigung der Generalversammlung eine gesonderte Disziplinarordnung zu erlassen.
6. Gegen alle diesbezüglichen Beschlüsse des Vorstandes hat das betroffene Mitglied vor Inanspruchnahme der ordentlichen Zivilgerichte jedenfalls das Recht, binnen 4 Wochen ab Zustellung der Entscheidung des Vorstandes, das vereinsinterne Schiedsgericht zwecks Überprüfung und

gegebenenfalls Erzielung einer einvernehmlichen Abänderung dieser Entscheidung anzurufen. Im Falle eines Vereinsausschlusses ruhen bis zur Entscheidung durch das vereinsinterne Schiedsgericht sämtliche Mitgliedsrechte. Die Entscheidung des vereinsinternen Schiedsgerichts ist endgültig.

7. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft, die einem Vereinsausschluss gleichkommt, kann aus den im Abs. 5 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden. Der vorstehende Abs. 6 ist in diesem Falle sinngemäß anzuwenden.

§ 7

Rechte & Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines nach Maßgabe der Bestimmungen zu beanspruchen.
2. Das aktive Stimmrecht in der Generalversammlung steht nur den ordentlichen Mitgliedern ab einem Alter von 16 Jahren, das passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern ab einem Alter von 18 Jahren zu, sofern Sie auch den Ihnen vorgeschriebenen Mitgliedsbeitrag bezahlt haben. Das aktive und passive Wahlrecht von Vereinsmitgliedern, die Nicht-Amateure im Sinne des Regulativs des ÖFB sind, ruht für die Zeit dieses Vertragsverhältnisses. Gleiches gilt für die Mitglieder des Vereines, die zum Verein in einem Dienstverhältnis stehen.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
4. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
5. Die Mitglieder sind in jeder ordentlichen Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines und die Mittelverwendung zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
6. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der ordentlichen Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

7. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
8. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge und/oder der Beitrittsgebühr in der von der Generalversammlung jeweils beschlossenen Höhe verpflichtet. Bis zur vollständigen Bezahlung des vorgeschriebenen Mitgliedsbeitrags ist das betroffene Mitglied von einer Teilnahme in der Generalversammlung ausgeschlossen. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 8

Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Rechnungsprüfer und
- d) das vereinsinterne Schiedsgericht.

§ 9

Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle drei Jahre spätestens bis zum 31.12. desjenigen Kalenderjahres statt, in welchem die letzte Spielsaison der Meisterschaftsbewerbe des BFV beendet wurde.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer(s) (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG und gem. § 11 Abs. 9, zweiter Satz dieser Statuten),

- e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 9 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebenen E-Mail-Adresse) oder über Bekanntgabe auf der Startseite der offiziellen Vereinshomepage einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
4. Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung muss jedenfalls folgende Punkte umfassen:
- a) Feststellung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder;
 - b) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
 - c) Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
 - d) Entlastung des Vorstandes;
 - e) Beschlussfassung über die Änderung der Statuten;
 - f) Bestellung eines Wahlvorstandes und Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
 - g) Beschlussfassung über eingelangte Anträge und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
5. Anträge, auch Wahlvorschläge, zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand oder im Falle des Abs. 2 lit d oder e bei einem Rechnungsprüfer oder dem gerichtlich bestellten Kurator schriftlich per eingeschriebener Postsendung oder per E-Mail (samt Sendebestätigung) einzureichen.
6. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
7. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt, welche bis spätestens zum Beginn der Generalversammlung nachweislich den vorgeschriebenen Mitgliedsbeitrag einbezahlt haben. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten.
8. Stimmberechtigt sind nur jene Mitglieder, die bereits das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

9. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied, im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung, ist grundsätzlich zulässig. Eine derartige Vertretungsvollmacht muss bis zum Beginn der Generalversammlung nachgewiesen werden.
10. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
11. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen kann über Antrag auch mit einfacher Mehrheit festgelegt werden, dass mit Handzeichen, mittels Stimmzettel und zusätzlich noch geheim abgestimmt werden kann.
12. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder einer der beiden Stellvertreter oder ein vom Vorstand ermächtigter Dritter, der nicht Mitglied des Vereines sein muss. Über jede Generalversammlung ist vom Schriftführer oder einer anderen dazu beauftragten Person ein Protokoll zu führen, die den wesentlichen Gang der Versammlung, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse zu enthalten hat. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer der Generalversammlung zu fertigen und in der folgenden Generalversammlung zu genehmigen.

§ 10

Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und/oder der Beitrittsgebühr für ordentliche Mitglieder;
- b. Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder;
- c. Entgegennahme des Finanzberichtes;
- d. Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer;
- e. Abstimmung über die Berichte und Erteilung der Entlastung;
- f. Wahl und vorzeitige Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- g. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehender Anträge;
- i. Beschlussfassung über Änderungen der Statuten;
- j. Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereines.

§ 11

Vorstand

1. Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereines (§ 5 VereinsG) und besteht aus sieben Mitgliedern. Der Vorstand setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden, mindestens zwei Stellvertretern, einem Schriftführer und dessen Stellvertreter und einem Finanzreferenten und dessen Stellvertreter. Der gewählte Vorsitzende des Vorstands, im Verhinderungsfalle einer der beiden Stellvertreter, ist der Vorstandssprecher des Vereins. Weiters können von der Generalversammlung bis zu acht Beiräte in den Vorstand gewählt werden.
2. Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt drei Jahren. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Wird ein Vorstandsmitglied während der laufenden Funktionsperiode bestellt (kooptiert gemäß Absatz 9), dann gilt diese Bestellung für die restliche Funktionsperiode. Wiederwahl und Wiederbestellung sind möglich.
3. Mitglieder des Vorstands müssen volljährig und voll rechtsgeschäftsfähig sein und üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Sie dürfen keinem anderen Organ angehören und bei keinem anderen Mitgliedsverein des BFV eine aktive Funktion ausüben und/oder beteiligt sein.
4. Der Vorsitzende des Vorstandes vertritt den Verein nach außen. Schriftstücke zeichnet der Vorsitzende gemeinsam mit dem Schriftführer, in finanziellen Angelegenheiten zeichnet er gemeinsam mit dem Finanzreferenten.
5. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder in dessen Verhinderungsfalle von einem seiner Stellvertreter schriftlich oder elektronisch per E-Mail einberufen. Weiters ist auf Antrag von einem Drittel der Vorstandsmitglieder der Vorstand binnen zweier Wochen einzuberufen und hat die Vorstandssitzung innerhalb zweier weiterer Wochen nach der Einberufung stattzufinden.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden den Ausschlag. Dies gilt auch im Fall einer schriftlichen Beschlussfassung im Umlaufwege, die dann zulässig ist, wenn alle Vorstandsmitglieder zuvor damit

einverstanden sind. Die gefassten Beschlüsse sind allen Vorstandsmitgliedern innerhalb von zwei Wochen durch Übermittlung des Sitzungsprotokolls zur Kenntnis zu bringen.

8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode, erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Rücktritt oder durch vorzeitige Abberufung durch eine außerordentliche Generalversammlung. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ohne Angaben von Gründen ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des zeitgleichen Rücktrittes des gesamten Vorstands, an die Generalversammlung zu richten.
9. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist ein Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes Mitglied, das diese Notsituation erkennt, das Recht unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
10. Der Rücktritt eines einzelnen Vorstandsmitglieds oder mehrerer einzelner Vorstandsmitglieder wird mit dem Tag der Anzeige bei der zuständigen Vereinsbehörde sofort wirksam, wenn trotz der Rücktrittserklärung(en) sichergestellt ist, dass zumindest vier Vorstandsmitglieder im Verein verbleiben. Tritt der gesamte Vorstand zurück oder erklären so viele Vorstandsmitglieder ihren Rücktritt, dass lediglich nur noch drei Vorstandsmitglieder verbleiben würden, sind alle erklärten Rücktritte trotz Anzeige bei der Vereinsbehörde erst mit Wahl bzw. Kooptierung von ausreichend vielen Vorstandsmitgliedern wirksam.
11. Vorstandsmitglieder, die dreimal hintereinander unentschuldig Sitzungen des Vorstandes fernbleiben, können von Vorstand mit Beschluss dieser Funktion enthoben werden. Abs. 9 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines, ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

2. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten (demonstrative Aufzählung):
 - a) die Vertretung des Vereines nach außen,
 - b) die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung,
 - c) das Erstellen eines Gesamtjahresplans und des Budgets,
 - d) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen;
 - e) Verwaltung des Vereinsvermögens. Insbesondere hat der Vorstand dafür zu sorgen, dass die Finanzlage des Vereines rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Er hat ein den Anforderungen des Vereines entsprechendes Rechnungswesen einzurichten. Er hat auch für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen. Zum Ende des Rechnungsjahres hat der Vorstand innerhalb von sechs Monaten eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht oder eine Bilanz samt Prüfbericht zu erstellen. Das Rechnungsjahr muss nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmen, es darf aber zwölf Monate nicht überschreiten;
 - f) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
 - g) Abschluss (und Auflösung) von Dienstverhältnissen mit dem Verein;
 - h) Abschluss (und Auflösung) aller Rechtsgeschäfte, die zur Aufrechterhaltung des Vereinszwecks notwendig sind.
3. Der Vorstand kann eine interne Geschäftsordnung beschließen und dabei einzelnen Vorstandsmitgliedern Aufgaben zuweisen, für welche das jeweilige Vorstandsmitglied selbst oder in Zusammenarbeit mit anderen Vorstandsmitgliedern verantwortlich zeichnet. Der Vorstand ist der Generalversammlung für seine Tätigkeit verantwortlich.

§ 13

Vertretungsbefugnisse

1. Dem Vorstand obliegt die Repräsentation des Vereins nach außen, insbesondere gegenüber Gerichten, Behörden und sonstigen dritten, natürlichen wie juristischen, Personen.
2. Rechtsgeschäftliche Vertretungshandlungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Unterfertigung von zumindest zwei Vorstandsmitgliedern.
3. Bei Gefahr im Verzug ist der Vorsitzende des Vorstands berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung, selbstständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

4. Ein Stellvertreter vertritt den Vorstandsvorsitzenden während seiner kurzfristigen Abwesenheit mit allen ihm übertragenen Funktionen. Sollten alle Stellvertreter gleichzeitig auch abwesend sein, kann ein anderes Vorstandsmitglied mit dieser Funktion betraut werden.
5. Rechtsgeschäfte zwischen einem Vorstandsmitglied und dem Verein bedürfen der Zustimmung des Vorstands, wobei das betreffende Vorstandsmitglied selbst nicht stimmberechtigt ist.

§ 14

Rechnungsprüfer

1. Drei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung und der Jahresabschlüsse des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung sowie über Verlangen des Vorstandes über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 und des § 13 Abs. 5 sinngemäß.

§ 15

Vereinsinternes Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten mit Ausnahme der Berufungen gegen den Vereinsausschluss (siehe § 6 Abs. 5) ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Dieses ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht im Sinne des §§ 577 ff ZPO.

2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 7 Tagen dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit ein weiteres Vereinsmitglied als Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Die Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16

Ausschluss von Personen

Natürliche Personen, die Mitglieder des Vereines sind und die durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener, strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt wurden, werden vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen. Bei bedingten oder teilbedingten Verurteilungen kann von einem Ausschluss abgesehen werden. Der BFV ist von einem solchen Beschluss des Vorstandes in Kenntnis zu setzen.

§ 17

Auflösung

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung und nur mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern ein Vereinsvermögen vorhanden ist – über dessen Verwertung zu beschließen. Wenn erforderlich, hat sie einen Abwickler zu berufen. Es ist darüber ein Beschluss zu fassen, wem das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist. Dieses Vermögen muss jedenfalls für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) verwendet werden. Dies auch wenn der

gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zweck gemäß §§ 34 ff BAO während des Vereinsbestandes verlorengeht.

3. Der letzte Vorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 18

Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Alle Personenbezeichnungen, die in diesem Statut sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch für die weibliche Form.

§ 19

Rechtswirksamkeitsbeginn

Diese Statuten treten nach den geltenden Bestimmungen des Vereinsgesetzes in Kraft.

Mattersburg, am 27.05.2025